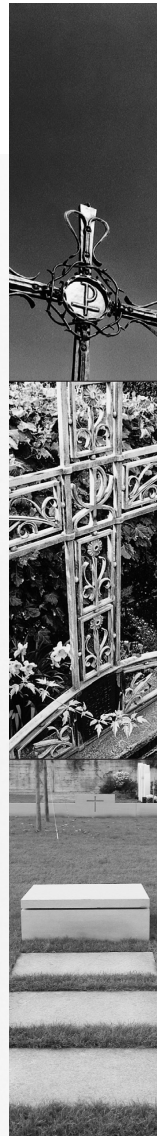




Gemeinde
Weggis

Friedhof



Reglement



Inhaltsverzeichnis

Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Weggis

(vom 23. September 2001)

I. Allgemeine Bestimmungen	Art. 1 Zweck	5
	Art. 2 Zuständigkeit	
II. Bestattungen	Art. 3 Meldepflicht	6
	Art. 4 Einsargung	
	Art. 5 Aufbewahrung	
	Art. 6 Bestattungsfrist	
	Art. 7 Bestattungszeit	
	Art. 8 Bestattungsarten	
	Art. 9 Bestimmung der Bestattungsart	
	Art. 10 Schickliche Bestattung	
	Art. 11 Mitwirkung der kirchlichen Organe	
	Art. 12 Zivile Bestattung	7
	Art. 13 Beisetzung von Verstorbenen aus anderen Gemeinden	
III. Friedhofanlagen	Art. 14 Bestattungsorte	7
	Art. 15 Öffnungszeiten der Friedhofanlagen	
	Art. 16 Ruhe und Ordnung	
	Art. 17 Haftung	
	Art. 18 Schadenersatz	
IV. Grabstätten	Art. 19 Grabarten	8
	Art. 20 Familiengräber	
	Art. 21 Friedhofpläne und Belegungsreihenfolge	
	Art. 22 Grabesruhe	
	Art. 23 Grabbelegung	9
	Art. 24 Urnenbeisetzung in bestehendes Erdbestattungsgrab	
	Art. 25 Gräbermasse	
V. Grabgestaltung	Art. 26 Grabmäler	10
	Art. 27 Material der Grabmale	
	Art. 28 Beschriftung	
	Art. 29 Platzierung der Grabmale	
	Art. 30 Grösse der Gräber und Grabmale	11
	Art. 31 Aufstellen von Grabmalen	
	Art. 32 Bewilligung für Grabmale	
VI. Grabunterhalt	Art. 33 Grabschmuck und Bepflanzung	12
	Art. 34 Grabpflege	
	Art. 35 Räumung von Grabstätten am Ende der Grabesruhe	13
	Art. 36 Arbeiten auf den Friedhöfen	

VII. Bestattungskosten und Gebühren	Art. 37 Grabgebühren Art. 38 Bestattungsgebühr	14
VIII. Rechtsmittel	Art. 39 Rechtsmittel	14
IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen	Art. 40 Aufhebung des bisherigen Reglements Art. 41 Ausnahmen Art. 42 Hängige Verfahren Art. 43 Inkrafttreten Art. 44 Genehmigung	15



Die Einwohnergemeinde Weggis erlässt gestützt auf § 9 der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen sowie § 2 des Gemeindegesetzes und § 20 der Gemeindeordnung Weggis folgendes Friedhof- und Bestattungsreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

- 1 Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist in der Gemeinde Weggis eine Aufgabe der Einwohnergemeinde. Dieses Reglement regelt den Vollzug.
- 2 Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.

Art. 2 Zuständigkeit

- 1 Der Gemeinderat ist zuständig für den Vollzug dieses Reglements. Er bezeichnet die Friedhofverwaltung und übt die Aufsicht aus.
- 2 Der Gemeinderat regelt die Gebühren und Beiträge in einer Gebührenverordnung.

II. Bestattung

Art. 3 Meldepflicht

1 Jeder in der Gemeinde eingetretene Todesfall oder Leichenfund ist von den Angehörigen einer verstorbenen Person sofort, spätestens jedoch innert zwei Tagen, unter Vorlage der ärztlichen Todesbescheinigung dem Zivilstandsamt zu melden. Das Zivilstandsamt erlässt die entsprechenden Mitteilungen.

2 Die Anordnung und Organisation erfolgt durch das Zivilstandsamt.

Art. 4 Einsargung

Die Leiche kann erst nach erfolgter ärztlicher Feststellung des Todes eingesargt werden. Für die Erdbestattung ist ein Sarg aus leicht verrottbarem und umweltverträglichem Material zu verwenden. Für die Kremation sind Spezialsärge vorgeschrieben.

Art. 5 Aufbewahrung

Die Verstorbenen werden vor der Bestattung in den dafür vorgesehenen Aufbahrungsraum überführt. Besondere Verfügungen der zuständigen Organe bleiben vorbehalten.

Art. 6 Bestattungsfrist

Eine Leiche darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden bestattet werden und ist spätestens 96 Stunden nach Eintreten des Todes beizusetzen. Ausnahmen regelt § 3 der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen. Bezüglich Zeitpunkt und Bestattungsart von Urnen ausserhalb der gemeindlichen Friedhofanlagen bestehen keine Vorschriften.

Art. 7 Bestattungszeit

Die Bestattungszeiten werden von der Friedhofverwaltung in Zusammenarbeit mit den kirchlichen Organen festgelegt.

Art. 8 Bestattungsarten

Bestattungsarten sind die Erdbestattung und die Urnenbeisetzung.

Art. 9 Bestimmung der Bestattungsart

Hat die verstorbene Person ausdrücklich die Kremation oder die Erdbestattung gewünscht, ist ihr Wille zu respektieren. Fehlt eine solche Erklärung, so bestimmen die nächsten Angehörigen die Bestattungsart. Liegt kein Begehren vor und sind keine Angehörigen bekannt, wird die Art der Bestattung von der Friedhofverwaltung angeordnet.

Art. 10 Schickliche Bestattung

Die Friedhofverwaltung sorgt dafür, dass die vorzunehmenden Bestattungen in schicklicher Form erfolgen und die Bestattungszeremonien ungehindert vollzogen werden können.

Art. 11 Mitwirkung der kirchlichen Organe

Der kirchliche Teil der Bestattung ist Angelegenheit des zuständigen Pfarramtes. Für eine kirchliche Bestattung haben sich die Angehörigen – nach erfolgter Meldung des Todesfalles beim Zivilstandsamt – umgehend mit dem zuständigen Pfarramt in Verbindung zu setzen.



Art. 12 Zivile Bestattung

Erfolgt keine kirchliche Bestattung, ordnet die Friedhofverwaltung die Bestattung an und führt diese durch.

Art. 13 Beisetzung von
Verstorbenen aus anderen
Gemeinden

Bestattungen oder Beisetzungen von verstorbenen Personen aus anderen Gemeinden sind nur mit Bewilligung der Friedhofverwaltung und gegen eine vom Gemeinderat festzusetzende Gebühr möglich.

III. Friedhofanlagen

Art. 14 Bestattungsorte

Bestattungsorte sind: – Friedhof Weggis
– Bergfriedhof Rigi Kaltbad

Art. 15 Öffnungszeiten der
Friedhofanlagen

- Die Friedhofanlagen inkl. Leichenaufbahrungsraum (Abdankungshalle) sind jederzeit zugänglich.
- Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Friedhofverwaltung die Öffnungszeiten einschränken. Kinder dürfen den Aufbahrungsraum nur in Begleitung Erwachsener betreten.

Art. 16 Ruhe und Ordnung

- Die Friedhofanlagen sind als Gedenkstätte und Besinnungsraum pietätvoll zu achten.
- Das Befahren der Friedhofanlagen ist grundsätzlich untersagt. Notwendige Ausnahmegewilligungen, insbesondere für Materialtransporte und Unterhaltsarbeiten, erteilt die Friedhofverwaltung.
- Das Mitbringen oder Laufenlassen von Tieren ist auf den Friedhofanlagen verboten.
- Für sämtliche Abfälle sind die hierfür bereitgestellten Behälter zu benutzen.

Art. 17 Haftung

Die Einwohnergemeinde lehnt jede Haftpflicht für Schäden ab, welche durch widerrechtliche Handlungen Dritter, Schändung, durch Baumfall, herabfallende Äste, Naturereignisse, Grabsenkungen oder Entwendungen entstehen.

Art. 18 Schadenersatz

Wer beim Setzen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder Anlagen beschädigt, ist gemäss Schweizerischem Obligationenrecht schadenersatzpflichtig.

IV. Grabstätten

Art. 19 Grabarten

Folgende Grabarten stehen zur Verfügung und können gewählt werden:

Erdbestattungen

- Reihengräber für Erwachsene und Kinder über 6 Jahre
- Reihengräber für Kinder unter 6 Jahren
- Familiengräber für 2 oder 3 Bestattungen

Urnenbeisetzungen

- Reihengräber für zwei Beisetzungen
- Familiengräber für vier Beisetzungen
- Gemeinschaftsgrab auf dem Friedhof Weggis

Art. 20 Familiengräber

Auf dem Friedhof stehen Familiengräber und Familien-Urnengräber zur Verfügung. Für diese Grabstätten ist eine Konzession zu erwerben und eine Konzessionsgebühr zu entrichten. Die Höhe der Konzessionsgebühr wird vom Gemeinderat in der Verordnung festgesetzt.

Die Konzessionsdauer beträgt:

- für Erdbestattungsgräber 40 Jahre
- für Urnengräber 20 Jahre

Die Konzession für Erdbestattungs-Familiengräber und Familien-Urnengräber kann auf Gesuch hin für eine weitere Konzessionsdauer verlängert werden. Bei einer zweiten Erdbestattung oder Urnenbeisetzung wird die Konzession bis zum Ablauf der Grabesruhe der zuletzt beerdigten Person verlängert und die Konzessionsgebühr muss anteilmässig bezahlt werden.

Art. 21 Friedhofpläne und Belegungsreihenfolge

Die Grabordnung und Reihenfolge der Bestattungen wird durch die Friedhofverwaltung festgelegt aufgrund der Friedhofpläne. Es besteht kein Anspruch auf die Freihaltung oder Zuordnung eines bestimmten Grabplatzes oder auf die Einräumung eines bestimmten Grabrechtes.

Art. 22 Grabesruhe

1 Die Grabesruhe dauert:

Erdbestattung

- für Erwachsene 20 Jahre
- für Kinder unter 6 Jahren 20 Jahre

Urnenbestattung

- für Urnen (Ausnahmen gemäss Art. 24) 20 Jahre
- Gemeinschaftsgrab unbegrenzt

2 Kein Grab darf vor Ablauf der Grabesruhe ohne Bewilligung des Kantonsarztes oder Verfügung des Untersuchungsrichters geöffnet werden.

3 Die Friedhofverwaltung kann auf Gesuch hin ausnahmsweise Urnen-Umbettungen oder Urnen-Ausgrabungen (zur Aushändigung) bewilligen.



Art. 23 Grabbelegung

In einem Einzelgrab darf nur ein Sarg bestattet werden; ausgenommen davon ist der gleichzeitige Tod der Mutter mit ihrem neugeborenen Kind. In einem Urnengrab ist die Beisetzung mehrerer Urnen möglich.

Art. 24 Urnenbeisetzung in bestehendes Erdbestattungsgrab

Urnenbeisetzungen in bereits belegte Erdbestattungsgräber sind möglich. Die Benützungsdauer dieser Gräber kann dadurch nicht verlängert werden.

Art. 25 Gräbermasse

Die Masse der Gräber richten sich nach Art. 30.

V. Grabgestaltung

Art. 26 Grabmäler

- 1 Für alle Gräber, mit Ausnahme des Gemeinschaftsgrabes, sind durch die Angehörigen oder die Erben Grabmäler erstellen zu lassen.
- 2 Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an die verstorbene Person wach halten soll und eine Aussage über Leben und Glauben enthalten kann.
- 3 Das Grabmal soll persönlich gestaltet sein und sich in das Gesamtbild der Friedhofanlage eingliedern.

Art. 27 Material der Grabmale

- 1 Als Werkstoff für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen: Natursteine, Eisen, Holz oder Bronze.
- 2 Andere Materialien werden zugelassen, sofern sie materialgerecht verarbeitet sind und ihre Wirkung das Friedhofbild bzw. das Grab und dessen Umfeld nicht beeinträchtigen.
- 3 Problematisch sind Werkstoffe wie serielle Produkte, unbearbeitete Steine, Findlinge, Kunststeine, Elementbausteine, Kunststoffe, Klinker, Blech, Gusseisen, Porzellan, Glas, Fotos, Email, Draht und ähnliche ästhetische ungünstige Materialien.
- 4 Grabsteine sind auf eine bruch sichere Tragplatte zu setzen und müssen gleichmässig abgestellt werden. Die Gemeinde erstellt dafür die Fundamente.
- 5 Grabmale dürfen gefräst, handwerklich bearbeitet, gestockt, geflammt und geschliffen werden.

Art. 28 Beschriftung

Die Inschriften auf den Grabsteinen dürfen nicht auffällig farbig behandelt werden. Das gleiche gilt für Reliefe, die auf dem gleichen Stein herausgearbeitet sind.

Art. 29 Platzierung der Grabmale

- 1 Die Grabmale dürfen nur parallel zur Stirnseite angebracht werden.
- 2 Weihwassergefässe sind dem Grabmal anzupassen und sind in einem Abstand von etwa zehn Zentimeter vom Wegrand zu setzen.



Art. 30 Grösse der Gräber
und Grabmale

1 Für Gräber und Grabmale gelten folgende Masse (cm):

Grösse Gräber	Länge	Breite
• Reihengrab mit stehendem Stein	210	90
Reihengrab mit liegendem Stein	210	90
• Urnen-Reihengrab mit steh. Stein	100	80
Urnen-Reihengrab mit lieg. Stein	100	80
• Kindergrab mit stehendem Stein	100	80
Kindergrab mit liegendem Stein	100	80
• 2er Familiengräber	250	200
3er Familiengräber	250	300
• Urnen-Familiengrab	100	200

Höchstmasse Grabmale	Höhe	Breite	Tiefe	Dicke
• Reihengrab mit stehendem Stein	100	55		12
Reihengrab mit liegendem Stein		40	50	10
• Urnen-Reihengrab mit steh. Stein	85	45		12
Urnen-Reihengrab mit lieg. Stein		40	50	10
• Kindergrab mit stehendem Stein	65	40		10
Kindergrab mit liegendem Stein		35	40	6
• 2er Familiengräber	180	80% der Grabbreite		
3er Familiengräber	180	80% der Grabbreite		
• Urnen-Familiengrab	115	15	70	

2 Liegende Platten dürfen den Erdboden an der höchsten Stelle maximal 15 cm (Oberkant gemessen) überragen.

3 Die Höchstmasse gelten inkl. Sockel. Der Sockel darf höchstens 10 cm betragen.

Art. 31 Aufstellen von
Grabmalen

Die Grabmale dürfen nach erfolgter Bestattung frühestens 6 Monate bei fundamentierter Auflage und frühestens 9 Monate ohne fundamentierte Auflage aufgestellt werden. Bei Urnengräbern entfällt diese Wartezeit.

Art. 32 Bewilligung für
Grabmale

1 Vor dem Errichten des Grabmales oder Änderungen an einem solchen ist die Genehmigung der Friedhofverwaltung einzuholen.

2 Dem Gesuch ist der Entwurf des Grabmales mit den vollständigen Angaben über Masse, Material, Bearbeitung, Beschriftung beizulegen. Die Friedhofverwaltung ist berechtigt, weitere Unterlagen oder Modelle einzuverlangen.

3 Der Gemeinderat hat das Recht, Grabmale, die nicht den eingereichten und genehmigten Zeichnungen entsprechen, auf Kosten der Gesuchsteller entfernen zu lassen.

VI. Grabunterhalt

Art. 33 Grabschmuck und Bepflanzung

- 1 Die Bepflanzung der Gräber ist Sache der Angehörigen. Die Arbeiten können einem Gärtner übertragen werden.
- 2 Die allgemeine Bepflanzung soll sich möglichst dem Charakter des Grabfeldes anpassen. Natürlicher Pflanzenschmuck ist zu bevorzugen.
- 3 Bei allen Gräbern sind Grabeinfassungen und Wege zwischen den einzelnen Gräbern wegzulassen. Die Abgrenzung wird durch die von der Gemeinde verlegten Steinplatten angedeutet. Die Grünbepflanzung der Gräber hat ohne Unterbruch durch Zwischenwege ineinander überzugehen. Die Bepflanzung jeder Grabstätte ist bis zur angedeuteten Abgrenzung fortzuführen, damit eine geschlossene und einheitliche Grünbepflanzung der Gräberreihe entsteht.
- 4 Falls die gesamte Grabfläche mit Steinen, Kies- oder Steinsplittern belegt wird, ist eine optimale Gestaltung anzustreben.
- 5 Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist auf den Reihengräbern untersagt und für Familiengräber nur so weit gestattet, als die allgemeine Bepflanzung nicht beeinträchtigt wird. Auf Reihengräbern sind Kleingehölze (Zwergkoniferen) zulässig.
- 6 Auf dem Urnen-Gemeinschaftsgrab gelten bezüglich Grabschmuck und Bepflanzung die Richtlinien der Friedhofverwaltung. Insbesondere sind Töpfe, Gestecke usw. nicht auf die Granitflächen und die Rasenfläche zu stellen.

Art. 34 Grabpflege

- 1 Die Grabstätten sind von den Angehörigen der Verstorbenen zu unterhalten. Kommen die Angehörigen dieser Pflicht nicht nach, ordnet die Friedhofverwaltung den Unterhalt unter Rechnungstellung an die Pflichten an.
- 2 Es besteht die Möglichkeit, die Dauerpflege einzelner Gräber der Gemeinde gegen volle Abgeltung zu übertragen.
- 3 Der allgemeine Unterhalt der Friedhofanlagen ausserhalb der Grabplätze ist Sache der Einwohnergemeinde.
- 4 Das Urnen-Gemeinschaftsgrab wird auf Kosten der Gemeinde unterhalten.
- 5 Die Friedhofverwaltung stellt genügend Entsorgungsplätze für Abfälle, Grünzeug und weitere Materialien zur Verfügung. Die entsprechenden Vorschriften bezüglich Entsorgung und Separatbenützung von Gefässen sind einzuhalten.



Art. 35 Räumung von Grab-
stätten am Ende der Grabes-
ruhe

- 1 Nach Ablauf der Grabesruhe sind die Grabmäler und die Pflanzen nach vorausgehender Bekanntmachung von den Angehörigen innerhalb der festgesetzten Frist wegzuräumen.
- 2 Nach Ablauf dieser Frist wird über die übriggebliebenen Grabmäler und Pflanzen verfügt. Die Kosten trägt die Gemeinde.

Art. 36 Arbeiten auf den
Friedhöfen

- 1 Gärtner, Bildhauer und andere Personen, welche auf den Friedhöfen tätig sind, haben den Arbeitsplatz in sauberem Zustand zu hinterlassen. Überschüssiges Material (Grababraum etc.) ist durch die beauftragten Unternehmer privat zu entsorgen.
- 2 An Sonn- und Feiertagen dürfen keine berufsmässigen Arbeiten verrichtet werden.

VII. Bestattungskosten und Gebühren

Art. 37 Grabgebühren

- 1 Reihengräber für Erdbestattungen und für Urnenbeisetzungen sind für verstorbene Personen mit Wohnsitz Weggis unentgeltlich.
- 2 Für Familiengräber und Familien-Urnengräber werden Konzessionsgebühren erhoben.
- 3 Für die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab ist eine Grabgebühr sowie ein einmaliger Beitrag an den Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes zu entrichten.

Art. 38 Bestattungsgebühr

An die Bestattungs- und Friedhofkosten wird nach einem vom Gemeinderat festgelegten Tarif eine Bestattungsgebühr in Rechnung gestellt. Die Gebührenverordnung kann jederzeit auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

VIII. Rechtsmittel

Art. 39 Rechtsmittel

- 1 Gegen die Verfügungen der Friedhofverwaltung kann beim Gemeinderat Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.
- 2 Gegen Entscheide des Gemeinderates kann Verwaltungsbeschwerde an das Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern erhoben werden.
- 3 Die Beschwerdefrist beträgt in allen Fällen 20 Tage seit Zustellung der Verfügung bzw. des Entscheides.



IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 40 Aufhebung des bisherigen Reglements

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Weggis vom 30. September 1947 aufgehoben.

Art. 41 Ausnahmen

- 1 Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.
- 2 Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, befristet sein oder widerrufbar erklärt werden.

Art. 42 Hängige Verfahren

Die bei Inkrafttreten dieses Reglements beim Gemeinderat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden.

Art. 43 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Art. 44 Genehmigung

Dieses Reglement bedarf der Genehmigung des Gesundheits- und Sozialdepartementes des Kantons Luzern. Erfolgt die Genehmigung erst nach dem Inkrafttreten, finden die Bestimmungen über Gebühren und Bestattungskosten rückwirkend auf den 1. Januar 2002 Anwendung.

Weggis, 23. September 2001

Gemeinderat Weggis
Der Gemeindepräsident
Der Gemeindeschreiber

Genehmigungen:

- a) Die Stimmberechtigten der Gemeinde Weggis haben dieses Reglement an der Abstimmung vom 23. September 2001 genehmigt.
- b) Das Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern hat dieses Reglement am 1. Oktober 2001 genehmigt.

AUSZUG

aus dem Gemeinderatsprotokoll

Protokoll Nr. 1 vom 8. Januar 2003, Seite 8

21 12.03 Friedhofanlagen, Planung

Friedhofkommission, Protokoll der Sitzung 1/2002, falsche Grabmasse im Friedhofreglement

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Protokoll der Sitzung der Friedhofkommission vom 7. Oktober 2002, sowie der Checkliste für die bevorstehende Grabräumung im März 2003. Die Kommission hat festgestellt, dass die im Artikel 30 des rechtskräftigen Friedhof-reglementes aufgeführten Höchstmasse der Grabmale, nicht mit denjenigen des früher geltenden Reglementes übereinstimmen. Es handelt sich dabei um das Reihengrab mit stehendem Stein (Erdbestattung)

Bisherige Masse

Höhe max. 120 cm
Breite max. 70 cm
Dicke max. 20 cm

Neue Masse

Höhe max. 100 cm
Breite max. 55 cm
Dicke max. 12 cm

Nach Meinung der Friedhofkommission sind, um die Bestattungen problemlos ausführen zu können, die früheren Masse anzuwenden.

Entscheid des Gemeinderates

- a) Artikel 30, Abs. 1 des Friedhofreglementes wird wie folgt geändert:
Höchstmasse Grabmale / Reihengrab mit stehendem Stein
Höhe max. 120 cm
Breite max. 70 cm
Dicke max. 20 cm
- b) Die vorstehend aufgeführten Masse sind sofort verbindlich und anwendbar.
- c) im Rahmen einer nächsten Reglementsänderung (Kompetenz Gemeindeversammlungsbeschluss) werden die entsprechenden Masse im Reglement aufgenommen.

Die Protokollführung:

Der Gemeindeschreiber:

